

N i e d e r s c h r i f t

aufgenommen in der Gemeinderatssitzung am Dienstag, den 27. Oktober 2015 im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Tux in Lanersbach Nr. 470 (58. Sitzung).

Beginn: 20 Uhr

Ende: 22 Uhr 00

Anwesende:

Bgm.Stv. Simon Grubauer als Vorsitzender
Wilfried Erler f. Bgm. Hermann Erler
Franz Erler, 605
Franz Erler, 630
Konrad Fankhauser
Franz Geisler
Thomas Geisler, 122
Thomas Geisler, 247
Vitus Gredler
Alfred Pertl
Wilhelm Schneeberger
Maria Tipotsch

Zuhörer: 2

Entschuldigt: Hermann Egger und Josef Geisler (Winterhaus, EGR f. Egger)

Nicht Entschuldigt: ---

Schriftführer:

Franz Erler

Tagesordnung:

- 1) Genehmigung des Protokolls der 57. Sitzung vom 25.8.2015
- 2) Raumordnung: 77. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gste 1119/10 und 1119/11 von Freiland in Gewerbe- und Industriegebiet sowie Kenntlichmachung Verkehrsfläche (Markus Buttenhauser, Gschwantl)
- 3) Raumordnung: 63. Erlassung eines Bebauungsplanes für die Gste 1119/10 und 1119/11 (proj. Tischlerei Andreas Mader)
- 4) Bauausschuss: Vorlage der Protokolle über die Sitzungen am 1.9.2015, 6.10.2015 und 23.10.2015
- 5) Raumordnung: 78. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst 210/1 (Verkehrsfläche - Ludwig Wechselberger, Boder)
- 6) Raumordnung: 64. Erlassung eines Bebauungsplanes für das Gst 210/3 (proj. Wohnanlage Alpenländische Heimstätte)
- 7) Raumordnung: Änderung des Raumordnungskonzeptes betr. Wirtschaftsentwicklung
- 8) Ehemaliger Fußweg Gemais (TFI. Gst 1373/2): Löschung im Bereich der Riepleite - Vorlage Planurkunde Vermessung Ebenbichler GZ 8086/12
- 9) a) Überprüfungsausschuss: Vorlage der Niederschrift vom 14.9.2015
b) Abrechnung Schneeräumung Winter 2014/2015

c) Lehrlingsförderungen 2014

10) Wegausschuss: Vorlage des Protokolls der Sitzung am 20.10.2015

11) Breitbandausbau: Angebot AEP Planung und Beratung GmbH vom 2.10.2015 für Detailprojektierung Trassierung, Wegerecht, Bauaufsicht und Leitungsevidenz Pläne

12) Berichte des Bürgermeister-Stellvertreters

13) Anträge und Allfälliges

Erledigung:

Bürgermeister-Stellvertreter Simon Grubauer eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Gegen die Tagesordnung besteht kein Einwand.

Zu Punkt 1)

Das Protokoll der Sitzung vom 25. August 2015 wird vorgelegt und sodann einstimmig genehmigt.

Zu Punkt 2)

Der Planungsbereich ist im Raumordnungskonzept der Gemeinde Tux als gewerbliche Entwicklungsfläche eingetragen und dient der Ansiedlung von Tuxer Betrieben, um diesen eine gewerbliche Entwicklung in der Gemeinde Tux zu ermöglichen und Konflikte an bestehenden Standorten mit touristischer und Wohn-Nutzung zu vermeiden.

Auf dem neu vermessenen Gst 1119/10 soll ein Firmengebäude mit Tischlerei-Werkstatt, Spritzraum, Lager und Bürobereich entstehen.

Gefahrenzonen: Gst 1119/10 gelb, 1119/11 (Zufahrt zum Gst 1788 - Gemeindestraße) rot.

Eine Vorbesichtigung durch die WLV ist erfolgt und die Baufläche den Vorgaben entsprechend vermessen. Eine Stellungnahme wurde mit Schreiben vom 14.10.2015 angefordert, liegt zum Sitzungszeitpunkt aber noch nicht vor.

Entsprechend der Stempelbeschreibung G01 ist ein Bebauungsplan zu erlassen.

Die Erschließung der Widmungsfläche ist gegeben.

Die erforderlichen Flächen zur Wegverbreiterung werden vom Grundeigentümer abgetreten, die Wasserversorgung ist gegeben, ein Kanalprojekt in Ausarbeitung. Bis zur Realisierung ist zunächst eine dichte Fäkalgrube nach den Vorschriften des kulturbautechnischen Amtssachverständigen zu errichten.

Der Planungsbereich ist als Verdachtsfläche (Aushub) eingetragen.

Ein zwischen Hrn. Markus Buttenhauser als Grundeigentümer und Hrn. Andreas Mader abgeschlossener Bestands- bzw. Baurechtsvertrag ist vorzulegen. Erst nach Vorlage wird um die aufsichtsbehördliche Genehmigung angesucht.

Die von der Kotai Autengruber Architekten ZT OG erstellten Planunterlagen (Planbezeichnung F 103-2015 vom 5.10.2015) sowie die raumplanerische Stellungnahme vom 5.10.2015 werden vorgelegt. Der Bürgermeister-Stellvertreter berichtet dazu ergänzend.

Der Gemeinderat der Gemeinde Tux beschließt unter dem Vorsitz von Bgm.Stv. Simon Grubauer gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 - TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 - TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von der Kotai Autengruber Architekten ZT OG ausgearbeiteten Entwurf (Planbezeichnung: F 103-2015 v. 5.10.2015) über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tux im Bereich der

Grundstücke 1119/10 und 1119/11 (jeweils zur Gänze) KG Tux durch vier Wochen hindurch vom 29.10.2015 bis 27.11.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tux vor:

im Bereich des Gst 1119/10 F: 1.227 m² von Freiland (§ 41 TROG 2011) in künftig Gewerbe- und Industriegebiet eingeschränkt - G 1 beschränkt auf Holzbaubetrieb (§ 39 Abs. 2 TROG 2011)
im Bereich des Gst 1119/11 von Freiland (§ 41 TROG 2011) in geplante örtliche Straße F: 203 m² (§ 53 Abs. 1 TROG 2011)

Personen, die in der Gemeinde Tux ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Tux eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss, gilt vorbehaltlich der Vorlage einer positiven Stellungnahme der WLW und wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussfassung jeweils einstimmig.

Zu Punkt 3)

Der Planungsbereich ist im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Tux nach erfolgter Umwidmung als Gewerbegebiet beschränkt auf einen Holzbaubetrieb ausgewiesen. Im Raumordnungskonzept der Gemeinde Tux ist das Grundstück 1119/10 als Teil der baulichen Entwicklungsfläche G 01 eingetragen.

Auf dem Baugrundstück errichtet Hr. Andreas Mader ein Firmengebäude mit Tischlerei Werkstatt, Spritzraum, Lager und Bürobereich. Entsprechend der Vorgaben des Raumordnungskonzeptes ist im Stempel G 01 die zwingende Erlassung eines Bebauungsplanes vorgesehen, weshalb die Notwendigkeit zur Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplans besteht.

Die Erschließung des Planungsbereiches ist verkehrsmäßig gegeben, ebenso sind Wasser und Strom auf dem Baugrundstück vorhanden. Bezüglich der Kanalisation wird von der Gemeinde Tux ein Projekt erarbeitet, in dem auch die Nachbargrundstücke einbezogen werden. Bis zur Umsetzung der Projektierung wurde von der Bezirkshauptmannschaft Schwaz im Rahmen der Gewerbeverhandlung eine dichte Grube vorgeschrieben.

Die von der Kotai Autengruber Architekten ZT OG erstellten Planunterlagen (Planbezeichnung BEB 56-2015 vom 5.10.2015) sowie die ortsplanerische Stellungnahme vom 7.10.2015 werden vorgelegt. Der Bürgermeister-Stellvertreter berichtet dazu ergänzend.

Nach der Beratung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Tux unter dem Vorsitz von Bgm.Stv. Simon Grubauer gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Kotai Autengruber Architekten ZT OG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes für das Gst 1119/10 KG. Tux lt. planlicher und schriftlicher Darstellung der Kotai Autengruber Architekten ZT OG Planbezeichnung B EB 56-2015 durch vier Wochen hindurch vom 28.10.2015 bis 27.11.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussfassung: jeweils einstimmig

Der Beschluss steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Änderung des Flächenwidmungsplanes die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt wird.

Zu Punkt 4)

Die Bauausschuss-Protokolle vom 1.9., 6.10. und vom 23.10.2015 werden vorgelegt und vom Bgm.Stv. dazu berichtet.

Einige Punkte (Widmungen, BEB, Ergänz. öROK) stehen auf der heutigen Tagesordnung.

Die Frist für die Überarbeitung des Gesamtflächenwidmungsplanes geht noch bis zum 7.7.2016 - Raumplaner Architekt Kotai wird mit der Ausarbeitung beauftragt.

Raumplanungswünsche: Aufbau Saunahaus Hotel Berghof, Aufbau Bungalow Fam. Pichlsberger, Parkplatz Egger Hohenhaus

Sonst. Beratungen: Neuerrichtung Wirtschaftsgebäude Hansjörg Gredler Tenner

Vom BA empfohlen werden weitere Vergaben beim Neubau des Clubheimes für den FC Tux u. zw.:

Fliesenlegerarbeiten - Fa. Fasching:	€	12.762,70
Malerarbeiten - Fa. Schneeberger:	€	5.032,87
Mehrkosten Schließanlage:	€	3.416,73
Außenanlage:	€	5.200,00

Die Protokolle werden zur Kenntnis genommen, den Vergaben wird zugestimmt.

Einstimmiger Beschluss.

Zu Punkt 5)

Der Planungsbereich schließt an das Gst 210/3 an, das für die Bebauung einer Wohnanlage der Alpenländischen Heimstätte vorgesehen ist. Die zu errichtende Erschließung auf dem Gst 210/1 wird zur Umsetzung des Projektes benötigt, um die Zufahrt zu sichern. Für die Alpenländische Heimstätte besteht ein Zufahrtsrecht.

Die Zustimmung des Grundeigentümers Ludwig Wechselberger Boder liegt mit Schreiben vom vor.

Eine Gefahrenzone ist nicht ausgewiesen.

Die von der Kotai Autengruber Architekten ZT OG erstellten Planunterlagen (Planbezeichnung F 102-2015 vom 13.8.2015) sowie die raumplanerische Stellungnahme vom 13.8.2015 werden vorgelegt. Der Bürgermeister-Stellvertreter berichtet dazu ergänzend.

Der Gemeinderat der Gemeinde Tux beschließt unter dem Vorsitz von Bgm.Stv. Simon Grubauer gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 - TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 - TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von der Kotai Autengruber Architekten ZT OG ausgearbeiteten Entwurf (Planbezeichnung: F 102-2015 v. 13.8.2015) über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tux im Bereich des Grundstückes 210/1 Teilbereich KG Tux durch vier Wochen hindurch vom -- bis -- zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tux vor:

im Bereich des Gst 210/1 Teilbereich F: 270 m² von Freiland (§ 41 TROG 2011) in künftig geplante örtliche Straße (§ 53 Abs. 1 TROG 2011)

Personen, die in der Gemeinde Tux ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Tux eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Beschlussfassung: jeweils einstimmig

Zu Punkt 6)

Der Planungsbereich ist im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Tux als Wohngebiet ausgewiesen. Im Raumordnungskonzept befindet sich der Planungsbereich innerhalb der Baulandgrenzen, ist als bereits gewidmetes und bebautes Bauland gekennzeichnet.

Das Grundstück wurde von der Gemeinde Tux für die Errichtung eines geförderten Wohnbaues an einen gemeinnützigen Bauträger (Alpenländische Heimstätte) für die Errichtung einer Wohnanlage verkauft. Bereits beim Verkauf wurde eine Bebauung mit einer Nutzflächendichte von 0,70 vereinbart. Für diese Bebauung besteht ein Entwurfskonzept, das im Bauausschuss behandelt wurde und die Grundlage für den gegenständlichen Bebauungsplan darstellt.

Die von der Kotai Autengruber Architekten ZT OG erstellten Planunterlagen (Planbezeichnung BEB 56-2015 vom 5.10.2015) sowie die ortsplanerische Stellungnahme vom 7.10.2015 werden vorgelegt. Der Bürgermeister-Stellvertreter berichtet dazu ergänzend.

Planinhalte - Fluchtlinien und Bebauungsregeln:

Die Straßenfluchtlinie folgt der Grundgrenze Gst. 210/3 zur Landestraße Gst. 1361, sowie der Grundgrenze zu Gst. 210/1 zur Landesstraßenzufahrt.

Die Baufluchtlinie folgt der Landesstraße mit einem Abstand von 4,00 m. Diese Abstände wurden mit der Landesstraßenverwaltung (Ing. Gatt) abgeklärt. Die Baufluchtlinie zur Landesstraßenzufahrt folgt nordöstliche Richtung der Grundgrenze in einem Abstand von 1,50 m und verläuft im Norden im Abstand von 4,00 m als Verlängerung der Grundgrenze zwischen den Gstn. 210/1 und 210/6. Zusätzlich folgt der Straßenfluchtlinie zur Landesstraße eine gestaffelte Baufluchtlinie in einem Abstand von 2,50 m.

Diese gestaffelte Baufluchtlinie gilt für das Tiefgaragengeschoß (TG) gemäß den Planunterlagen Kotai Autengruber Architekten.

Für bauliche Anlagen wurde eine Nutzflächendichte von mindestens 0,25 sowie höchstens 0,70 entsprechend der Kaufvereinbarung mit der Gemeinde Tux festgelegt.

Weiters ist der gesamte Planungsbereich, in der offenen Bauweise unter Einhaltung der Abstände gem. § 6 Abs. 1 lit. b TBO 2011 (4,0 m und 0,6 x Wandhöhe) zu bebauen.

Zusätzlich wurde der oberste Punkt des Gebäudes mit einer Höhe von 1363,50 m über Adria festgelegt. Diese Höhe ermöglicht die Errichtung der geplanten Wohnanlage mit Wohngeschoßen und darunter liegender Garage entsprechend dem vorliegenden Planungskonzept.

Es folgt eine ausführliche Diskussion. Besonders bemängelt wird, dass die Baufluchtlinie gegenständlich nur 4,00 m beträgt, bei einem vergleichbaren Bauvorhaben in der Nähe wurde diese seinerzeit mit 5,00 m festgelegt. Weiteres werden die Untergeordneten Bauteile, welche 1,5 Meter in den Abstandsbereich ragen, kritisiert. Da durch diese das Erscheinungsbild des Gebäudes ein völlig anders ist, wird in Frage gestellt, ob die Bezeichnung Untergeordnete Bauteile in diesem Fall zutreffend ist.

Die durchgeführte Abstimmung hätte eine Ablehnung des Bebauungsplanes ergeben. Man einigt sich schließlich einvernehmlich darauf, diesen Tagesordnungspunkt zu vertragen und den Planer zu einer Besprechung mit dem gesamten Gemeinderat einzuladen.

Zu Punkt 7)

Bgm.Stv. Simon Grubauer berichtet über die Hintergründe für die nachstehend angeführte Änderung bzw. Ergänzung der Verordnung zur Fortschreibung des öROK.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat von Tux einstimmig wie folgt:

In der Verordnung zur Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes, vom Land mit GZ. RoBau-2-934/9/16-2014, am 8.7.2014, aufsichtsbehördlich genehmigt, wird im Abschnitt § 5 Wirtschaftsentwicklung ein Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Zur Gewährleistung der Entwicklungsmöglichkeit von Beherbergungsbetrieben und Gastbetrieben können innerhalb der vorgegebenen Siedlungsgrenzen Tourismusgebiete ausgewiesen werden. Tourismusbetriebe, die außerhalb des zusammenhängend bebauten Siedlungsgebietes liegen, können als entsprechende Sonderflächen gewidmet werden, soweit dies für betriebswirtschaftlich sinnvolle Erweiterungen notwendig ist und die Ziele der örtlichen Raumordnung dem nicht entgegenstehen. Falls Ziele der örtlichen Raumordnung, insbesondere jene nach § 27 Abs. 2 lit 3), f), g), h) und i) TROG 2011 nicht entgegenstehen, können im Bereich der bestehenden und geplanten Schipisten auch außerhalb von Siedlungsgebieten Sonderflächen für touristische Nutzungen, mit Ausnahme von Beherbergungsbetrieben, gewidmet werden.

Zu Punkt 8)

Der Gemeinderat hat am 22.5.2012 grundsätzlich beschlossen, Wegstücke des alten Fußweges zum Weiler Gemais aufzulassen und an die angrenzenden Liegenschaftseigentümer zu übertragen.

Noch offen ist die Auffassung des ehemaligen Fußweges im Bereich der Riepleite.

In diesem Zusammenhang wird die Planurkunde der Vermessungs Dipl. Ing. Heinz Ebenbichler mit der GZ. 8086/12 vom 8.10.2015 vorgelegt.

Einstimmiger Beschluss:

Dem Vermessungsplan - Planurkunde GZ. 8086/12 vom 8.10.2015 - wird die Zustimmung erteilt. Die Grundfläche (Trennstück 1 aus Gst 1373/2 in EZ 204 öffentl. Gut - Wege KG. Tux) wird dauerhaft an das Gst 544/6 in EZ. 90031 (Eigentümerin Maria Anfang, Riepler) abgetreten und Bgm.Stv. Simon Grubauer zur Unterfertigung des Antrages nach § 15 ff LTG bevollmächtigt.

Mit der Eintragung nach § 15 LTG. wird die Vermessung Dipl. Ing. Heinz Ebenbichler beauftragt. Die der Gemeinde Tux dafür in Rechnung gestellten Kosten (Vermessung, Gerichts- und andere Eintragungsgebühren) werden an die künftige Grundeigentümerin weiter verrechnet.

Zu Punkt 9a)

Die Niederschrift über die 2. Sitzung des Überprüfungsausschusses am 14.9.2015 (Kassa- und Belegprüfung, Abrechnung der Schneeräumungskosten Winter 2014/15, Lehrlingsförderungen 2014 und Überprüfung von Ausgabenüberschreitungen) wird vorgelegt und vom Vorsitzenden, GR. Konrad Fankhauser, ergänzend berichtet.

Der Bericht wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 9b)

Die Kostenbeiträge der Gemeinde zum Tuxer Sportbus 2014/15 in Höhe von € 66.562,85 und für den Nachtbus in Höhe von € 13.726,04, ergeben in Summe die Tourismusförderung 2015, abzüglich 15 %-Anteil des Tourismusverbandes zu den Schneeräumungskosten 2014/15 in Höhe von € 18.951,56 ergibt den bereinigten Tourismusbeitrag an den TVB Tux-Finkenberg in Höhe von € 61.337,33.

Der Überprüfungsausschuss regt an, den Beschluss vom 22.9.2011 (Deckelung) umzusetzen und eine realistische Kostenaufteilung neu zu verhandeln. Bezüglich der Kostenbegrenzung erfolgt durch den Vorsitzenden eine Richtigstellung.

Einstimmiger Beschluss:

Die Abrechnung wird anerkannt und der bereinigte Tourismusförderungsbeitrag an den TVB zur Auszahlung genehmigt.

Zu Punkt 9c)

Die Aufstellung betr. die Kommunalsteuerbefreiung (Lehrlingsförderung) für das Jahr 2014 für jene Betriebe, die Lehrlinge ausbilden, (lt. GR-Beschluss vom 9.12.1996) wird vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Förderfälle beläuft sich für das Jahr 2014 für 14 Betriebe für 27 Lehrlinge auf € 6.767,95.

Einstimmiger Beschluss:

Die vorgelegte Aufstellung wird zur Kenntnis genommen und die Rückerstattung genehmigt.

Zu Punkt 10)

Das Protokoll über die Wegausschusssitzung am 20.10.2015 wird vorgelegt.

Gegenstand der Beratungen waren generelle Informationen durch Jürgen Haberl von der Güterwegabteilung betr. die Bildung von öffentlichen Interessentenwegen (Voraussetzungen, Kostenbeiträge der Gemeinde lt. Gesetz 50 % bzw. 30 % u.a.m.), Übernahme Weg Sägemeos, proj. Gehsteig von der Sägereibe bzw. Sägebrücke und Busbucht Schrofensbahn sowie Bericht über die heuer durchgeführten Wegsanierungen.

In diesem Zusammenhang hat Ing. Hollaus vom BBA angefragt, ob ein Ausbau im Bereich der Sägereibe im kommenden Jahr seitens der Gemeinde Tux geplant ist. Das gesamte Projekt ist aufwendig und damit sehr teuer. Vorerst soll versucht werden, nikkasbachseitig entlang der Sägereibe einen geschotterten Gehweg zu errichten.

Der Vorsitzende, Thomas Geisler berichtet dazu ergänzend.

Einstimmiger Beschluss:

Das Protokoll wird zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 11)

Das Angebot der Fa. AEP Planung und Beratung GmbH vom 2.10.2015 für Detailprojektierung Trassierung, Wegerecht, Bauaufsicht und Leitungsevidenz Pläne wird vorgelegt.

Die Anbotsumme beträgt € 13.788,30 brutto.

GR. Wilfried Erler berichtet ergänzend über den Planungsstand und welche Arbeiten derzeit durchgeführt werden. Der Ankauf der Leitungen von der TIGAS wird voraussichtlich an die € 180.000,--

kosten. Vorausschauend könnten in Tux die ersten im Herbst des nächsten Jahres an das Breitbang angeschlossen werden.

Einstimmiger Beschluss:

Das Angebot wird angenommen.

Zu Punkt 12)

Der Bürgermeister-Stellvertreter berichtet zu folgenden Angelegenheiten:

Übernachtungen August 2015: 74.832 -5,69 % und September 2015: 48.045 +3,93 % jeweils zum Vorjahr

Schreiben Dr. Jutta und Christina Wechselberger betr. Neugestaltung der Aufbahrungshalle - der Kulturausschuss wird sich zusammen mit den Antragstellerinnen der Angelegenheit annehmen

„Grünfläche statt Pflaster“ - die Listen mit 389 Unterschriften werden vorgelegt

Offenbar gibt es Überlegungen seitens des Tourismusverbandes Tux-Finkenberg, die Postservice-stelle aufzulassen

Willi Schneeberger bemängelt, dass der Schranken beim Grünschnitt im AWZ immer noch nicht richtig funktioniert (Problem Herausfahren)

Zu Punkt 13)

-

g. g. g.

Der Bürgermeister-Stellvertreter:

Der Schriftführer:

Die Gemeinderatsmitglieder: